

Vermittlerqualifikation nach dem VAG und Versicherungsaussendienst

1

Das Thema „Vermittlerqualifikation und Aussendienst“ hat uns im VBV schon seit einigen Jahren beschäftigt. Für den Versicherungsaussendienst hat es seit 2003 erheblich an Bedeutung gewonnen, und jetzt ist es hochaktuell, wie aus den folgenden Ausführungen entnommen werden kann.

2

Beginnen wir aber zum Einstieg mit einem kurzen Blick auf die Entwicklung in Europa. Seit 1991 bestand auf europäischer Ebene eine (unverbindliche) Empfehlung über die Vermittlerregelung. Diese Empfehlung ist durch eine eigentliche (nunmehr verbindliche) EU – Richtlinie abgelöst worden (Nr. 2002/92/EG, Inkrafttreten 15. 1. 2003). Die Schweiz hat sich bei den Vorarbeiten zur Revision von VAG und VVG für die Regeln für die Vermittler an die europäische Lösung angelehnt, sodass unsere zukünftige Lösung sicher als europakompatibel bezeichnet werden kann.

3

Mit Botschaft vom 9. 5. 2003 präsentierte der Bundesrat seine Vorschläge zur Totalrevision des VAG und zur Teilrevision des VVG. Die Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung finden sich in den Art. 38 bis 43 des Entwurfs für ein revidiertes VAG. Die Revisionsvorlage ist Ende 2003 vom Ständerat behandelt worden, der bei diesen Artikeln keine Änderungen am Vorschlag des Bundesrates vorgenommen hat.

4

Wer gilt eigentlich nach diesem Gesetzesentwurf als Vermittler? Der Gesetzesentwurf verwendet einen sehr weiten Begriff: Vermittler sind alle Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen. Das Gesetz erfasst mit dieser Definition eigentlich jeden, der irgendwie mit dem Versicherungsverkauf befasst wird und Kundenkontakt hat: Makler, Vermittler, aber auch Aussendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.

5

Neu sollen die Versicherungsvermittler unter Aufsicht gestellt und es soll ein öffentliches Register geschaffen werden. Der Eintrag in dieses Register ist für jene Vermittler obligatorisch, die nicht an einen Versicherer gebunden sind (Makler), für alle anderen – und damit auch für die Aussendienste der Versicherungsgesellschaften, ist der Eintrag freiwillig. Es sei aber in diesem Zusammenhang schon darauf hingewiesen, dass der Vorstand des Schweizerischen Versicherungsverbandes beschlossen hat, für die Aussendienste einheitlich die Eintragung vorzusehen (davon später).

6

Der Eintrag im Berufsregister ist von gewissen fachlichen und persönlichen Anforderungen abhängig. In unserem Zusammenhang ist wichtig, dass gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs zum VAG nur ins Register eingetragen wird, wer

„sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweist...“,

und dass nach Abs. 2 des erwähnten Artikels der Bundesrat (mithin das BPV)

„die erforderlichen beruflichen Qualifikationen...“ bestimmt.

Das BPV wird also nach dieser Vorlage festlegen, welche berufliche Qualifikationen verlangt werden, nicht aber bestimmen, wie die Ausbildung erfolgen soll. Erklärtes Ziel des SVV ist es hier, dass das BPV in allen ausbildungsrelevanten Fragen zur Umsetzung der Vermittlerregelung eng mit dem VBV zusammenarbeitet.

7

Wenn nur die Makler im Berufsregister eingetragen wären, so hätte dies für die Mitarbeiter/innen der gesellschaftseigenen Aussendienstleistungen insofern einen Nachteil, als die Makler den Eintrag wohl mit ziemlicher Sicherheit als Zeichen für Qualität hervorheben und als Marketingelement verwenden würden. Sind hingegen die Angehörigen der Versicherungsaussendienstleistungen ebenfalls eingetragen, so kann damit der Qualitätsgedanke in diesem Sektor ebenfalls betont und gleichzeitig das Image der Aussendienstleistungen gehoben werden. Deshalb legte der Vorstand des SVV am 15. April 2003 auf Initiative des VBV und seiner Kommission für Aussendienstleistungen – und Vertriebsfragen AVK fest, dass

„Ziel ... die Zertifizierung des Aussendienstes unter einem einheitlichen Label“

sei, und hielt dies weiterhin fest, dass er sich

„... für die Eintragung des gesellschaftseigenen Aussendienstes in das (BPV-) Register...“

einsetze. Die notwendigen Voraussetzungen in den Bereichen Ausbildung und Tests (Prüfung) sollen nach diesem Beschluss in Zusammenarbeit mit dem VBV und in enger Abstimmung mit dem BPV erfolgen.

8

Das Bundesamt für Privatversicherungen als Aufsichtsbehörde würde nach diesem Konzept das Prüfungsreglement erlassen, den VBV als zuständige Organisation der Arbeitswelt i. S. von Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes bezeichnen, Lerninhalte und –ziele genehmigen und generell die Aufsicht über diese berufliche Qualifikation führen (ähnlich wie das BBT für Fachausweis und Diplom).

Ein gemischter Ausschuss AVK/VBV hat diesen Sommer mit Vertretern des BPV diesbezüglich Gespräche geführt und Vorschläge für eine praxisbezogene Lösung und einen Entwurf für ein Reglement über die Erlangung der beruflichen Qualifikation Versicherungsvertreter unterbreitet.

9

Nach dieser Gesamtkonzeption hat der VBV die Aufgabe, Lernziele, Lerninhalte und Prüfungsreglement zu erarbeiten, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, das Ausbildungsangebot sicher zu stellen und zu koordinieren (vor allem für kleinere Gesellschaften und ungebundene Vermittler) und ein effizientes Prüfungssystem mit einer Prüfungs- und Einsprachekommission zu entwickeln. Im Grunde genommen geht es darum, den Rahmen für die Ausbildung zur Vermittlerqualifikation zu schaffen, wobei ein ähnliches System wie beim Fachausweis gewählt werden soll, allerdings unter Einbezug der Ausbildungsabteilungen der Gesellschaften und mit einigen Vereinfachungen. Wir wollen die Ausbildung zum Vermittler nicht verakademisieren, da diese Qualifikation als erste Stufe des Aussendienstes, der Vermittler und Makler gelten sollte. Besonderes Gewicht jedoch wird darauf gelegt werden müssen, dass die Vermittlerqualifikation so positioniert wird, dass die

Anschlussfähigkeit zu weiteren Qualifikationen (Fachausweis) möglich ist und auch genutzt wird, also nur einen ersten Schritt darstellt.

Wie sieht nun das *Konzept* der Vermittlerqualifikation für den Aussendienst *konkret* aus?

10

Der VBV hat schon früh festgestellt, dass der Inhalt der Ausbildung in eine allgemeine Basis (60%) und in einen berufspraktischen, für jede Gesellschaft oder Makler individuellen Teil (40%) aufgeteilt werden kann. Die Vermittlerqualifikation steht unter Fachausweis und Diplom, soll aber durchgängig sein sowohl nach oben als auch seitwärts (KV – oder Verkaufsabschluss; Europa).

11

Die *Aufteilung des Inhaltes* in 60% Basis und 40% Berufspraxis sieht genauer umschrieben wie folgt aus:

Die *allgemeine Basis* umfasst die allgemeinen Kenntnisse der Versicherungswirtschaft, Branchenkenntnisse Versicherung, Rechts- und kaufmännische Kenntnisse und das Marketing. Hier hat der VBV die Lernziele und Lerninhalte formuliert und in Module aufgeteilt, die Arbeit also weitgehend gemacht.

Das für jede Firma unterschiedliche Wissen heisst – in Anlehnung an die Lehrlingsausbildung – *Berufspraktische Kenntnisse* mit Kundenberatung, Verkauf und der Erarbeitung von bedarfs- und budgetgerechten Versicherungslösungen für den Kunden. Hier geht es darum, dass den Angehörigen des Aussendienstes quasi der „Stallgeruch“ der eigenen Gesellschaft mitgegeben wird.

12

Die *Prüfung* des Wissens über die allgemeine Basis soll einheitlich und schriftlich in dezentralen Prüfungszentren erfolgen, und zwar interaktiv/elektronisch. Als dezentrale Prüfungszentren sehen wir unter anderem die Versicherungsgesellschaften. Wir haben im VBV die Absicht, hier *Cybertest* einzusetzen, was die Handhabung erleichtern und eine Einheitlichkeit garantieren wird.

Die *berufspraktische* Prüfung soll *mündlich* erfolgen anhand eines Modellfalls, und zwar ebenfalls dezentral. Wenn die Gesellschaft dem VBV das Bestehen der Prüfung meldet, wird das Zertifikat ausgestellt und der Eintrag im Berufsregister des BPV vorgenommen. Hier ist zur Vereinfachung der Arbeit der Gesellschaften anzustreben, dass der VBV dem BPV meldet, wer die Voraussetzungen für den Eintrag erfüllt bzw. wenn diese Voraussetzungen wegfallen (z. B. Austritt aus dem Aussendienst einer Gesellschaft).

13

In einer grösseren Versicherungsgesellschaft gäbe es die folgenden Etappen im Werdegang eines neuen Aussendienstmitarbeiters bzw. einer neuen Aussendienstmitarbeiterin:
Nach seiner Anstellung erfolgt die Ausbildung in der Gesellschaft (eine Aufteilung in verschiedene Blöcke ist möglich) und auf der Agentur im Rahmen der betreuten Praxis; nach einer gewissen minimalen Ausbildungszeit legt der die Prüfungen in seiner Gesellschaft ab, die als Prüfungszentrum für die Vermittlerqualifikation anerkannt ist. Wenn die Gesellschaft dem VBV meldet, dass der Kandidat die mündliche, praktische Prüfung bestanden hat, stellt der VBV das Zertifikat aus und veranlasst die Eintragung im Berufsregister beim BPV. Das BPV plant im übrigen, hier einen Ausweis in Kreditkartenform auszustellen.

14

Ausbildungsweg für die Makler sieht ähnlich aus, mit dem Unterschied, dass anstelle der Ausbildungsabteilung der Gesellschaft ein Ausbildungsinstitut die Kurse führt und die Prüfungen abnimmt. Dies könnte in Zürich z. B. das IIS sein.

15

Sie als bestandene Versicherungsmitarbeiter werden sich jetzt sofort fragen, ob Sie auch eine Prüfung werden ablegen müssen, um im Berufsregister eingetragen werden zu können. Als Antwort auf diese Frage verweise ich auf die geplanten Übergangsbestimmungen, nach denen Fachausweis und Diplom automatisch als Abschlüsse gelten sollen, die zum Eintrag berechtigen. Gleiches soll für diejenigen Aussendienstmitarbeiter gelten, die in den letzten Jahren eine Ausbildung in einer Versicherungsgesellschaft durchlaufen und eine Prüfung bestanden haben: Hier soll die Gesellschaft einen Antrag um Anerkennung stellen sollen. Schliesslich soll nach einer langjährigen Berufspraxis (vermutlich 5 Jahre) der Eintrag ebenfalls ohne Prüfung erfolgen können.

16

Diese Vereinheitlichung bringt sicher Arbeit für die Umstellung, Einführung und Durchführung der Vermittlerausbildung mit sich. Diesen verkraftbaren Nachteilen stehen aber einige grosse Vorteile gegenüber: Wir werden eine einheitliche Lösung für die ganze Schweiz mit einem Zertifikat des VBV und einem Ausweis des BPV haben. Mit der Modularisierung besteht der Anschluss an den Fachausweis, und mit dieser Qualitätsverbesserung werden wir unzweifelhaft unser Image verbessern können. Nicht nur die Versicherungswirtschaft, sondern auch die Kundschaft wird davon profitieren können. Wir sind überzeugt, dass die neue Vermittlerqualifikation dem Aussendienst und den Maklern mit Kundenkontakt viel bringen wird.